



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

02/2001

**Mitteilungen**  
**Amtsblatt der BTU Cottbus**

14.05.2001

---

**I n h a l t**

Seite

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften<br>und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität<br>Cottbus vom 12. April 2000 | 2 |
|----|--|---|

## Geschäftsordnung

### des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 12. April 2000

Aufgrund des § 72 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20.05.99 (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. I S. 130), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus die folgende Geschäftsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

|      |  |   |
|------|--|---|
| § 1  | Vorsitz                                  | 2 |
| § 2  | Einladungen                              | 2 |
| § 3  | Fristen                                  | 2 |
| § 4  | Tagesordnung                             | 3 |
| § 5  | Öffentlichkeit                           | 3 |
| § 6  | Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung     | 3 |
| § 7  | Sitzungen                                | 3 |
| § 8  | Wahlen                                   | 4 |
| § 9  | Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen | 4 |
| § 10 | Protokollierung                          | 4 |
| § 11 | Auslegung der Geschäftsordnung           | 5 |
| § 12 | Änderung der Geschäftsordnung            | 5 |
| § 13 | Inkrafttreten                            | 5 |

#### § 1 Vorsitz

(1) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte gemäß § 72 Abs. 3 BbgHG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Fakultätsratsvorsitzende wird aufgrund von Vorschlägen der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen gewählt. Näheres regelt § 34 der Wahlordnung. Die oder der Fakultätsratsvorsitzende führt den Vorsitz in den Fakultätsratssitzungen.

(2) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch eine oder einen vom Fakultätsrat gewählte Stellvertreterin oder gewählten Stellvertreter vertreten. Diese oder dieser muss ebenfalls Mitglied des Fakultätsrates sein.

#### § 2 Einladungen

(1) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende beruft den Fakultätsrat zu den Sitzungen ein. Sie finden in der Regel einmal im Monat statt.

(2) Der Fakultätsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Zusätzliche Sitzungen können anberaumt werden, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind universitätsöffentlich bekannt zugeben.

#### § 3 Fristen

(1) Die Einladungen sollen den Fakultätsratsmitgliedern und den einzelnen Lehrstühlen eine Woche vor der Sitzung zugehen. Sie enthalten Angaben über:

1. Zeit und Ort der Sitzung sowie einen Vorschlag zur Tagesordnung
2. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe.

(2) In dringenden Fällen, z. B. bei außerordentlichen Sitzungen, kann die Einladungsfrist unterschritten werden.

## § 4 Tagesordnung

(1) Die oder der Fakultätsratsvorsitzende erstellt die Tagesordnung. Jedes stimmberechtigte Fakultätsratsmitglied kann unter Berücksichtigung der Fristen gemäß § 3 von der oder dem Fakultätsratsvorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

(2) Beschlussanträge können nur von Fakultätsratsmitgliedern, von der Dekanin oder dem Dekan, von der Prodekanin oder dem Prodekan und den durch Fakultätsratsbeschluss bestimmten Vorsitzenden von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen gestellt werden. Dabei sollen die Fristen gemäß § 3 eingehalten werden. Den Anträgen sollten Beschlussvorlagen beigefügt werden. Über die Aufnahme nicht termingerecht eingereichter Beschlussanträge in die Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates bestätigt.

## § 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Mitglieder und Angehörigen der BTU Cottbus öffentlich.

(2) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung oder Wahrung persönlicher Interessen oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern.

## § 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn:

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn
2. mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von mehr als einer Gruppe anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit

wird zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden festgestellt.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das BbgHG oder die GO der BTUC nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit wird nach der Eröffnung der Sitzung, vor jeder Wahl oder Abstimmung und auf Antrag eines Mitgliedes überprüft. Während einer Abstimmung oder Wahl sind der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie weitere Sachdiskussionen nicht zulässig.

(3) In Angelegenheiten hoher Dringlichkeit sind Umlaufbeschlüsse möglich. Das Votum der Fakultätsratsmitglieder zur Sache ist durch eigenhändige Unterschrift auf dem formulierten Umlaufbeschluss zu bestätigen.

(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates die Sitzung. Sie oder er kann den Fakultätsrat zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen, wobei der Fakultätsrat bei der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

## § 7 Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende hat das Recht:

1. über die Dauer sowie die Unterbrechung und Fortsetzung (Vertagung) der Sitzung zu bestimmen,
2. die Sitzung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen,
3. das Wort zu erteilen,
4. die Aussprache zu begrenzen durch:
  - a.) Schließung der Rednerliste
  - b.) Beschränkung der Redezeit.

- (2) Stimm-, Antrags- und Rederecht
1. An den Sitzungen des Fakultätsrates nehmen die Mitglieder mit Stimm-, Antrags- und Rederecht teil.
  2. Weitere Personen können auf Beschluss des Fakultätsrates Rederecht erhalten.
  3. Mit Rede- und Antragsrecht können die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, die Vorsitzenden von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen.

## § 8 Wahlen

- (1) Wahlen im Fakultätsrat sind geheim.
- (2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Fakultätsrates ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Fakultätsratsmitglieder anwesend ist.
- (3) Für die Wahlen und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, für die Wahl und Abwahl der Prodekanin oder des Prodekans gilt das BbgHG, die GO und die Wahlordnung der BTUC.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates werden entsprechend des BbgHG, der GO der BTUC und der Wahlordnung der BTUC gewählt.
- (5) Die Stellvertreter- und Nachrückerregelung bestimmt sich nach der Wahlordnung der BTUC.

## § 9 Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Fakultätsrates und zur Beratung der Dekanin oder des Dekans werden gemäß § 28 der GO der BTUC gemeinsame Kommissionen gebildet.

- (2) Der Fakultätsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben auch zeitweilige Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss muss enthalten:
1. die Definition der Aufgabe des Ausschusses und der Arbeitsgruppe,
  2. die Zusammensetzung des Ausschusses und der Arbeitsgruppe,
  3. die Dauer der Einsetzung.

- (3) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Fakultät sind nach Vorschlag durch die Fakultätsratsmitglieder und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan mit einfacher Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder zu wählen. Sie müssen Mitglieder der Fakultät sein.

- (4) Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden nicht gewählt, sondern auf Vorschlag der oder des entsprechenden Vorsitzenden bzw. der Mitgliedergruppen des Fakultätsrates bestätigt.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des Fakultätsrates.

## § 10 Protokollierung

- (1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Das Ergebnisprotokoll ist genehmigungspflichtig.
- (2) Die Protokollentwürfe sollen dem Fakultätsrat spätestens bis zur nächsten ordentlichen Sitzung vorgelegt werden. Sie können nur genehmigt werden, wenn sie der Einladung zur Sitzung beigelegt werden. Einsprüche sind in der Sitzung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, so entscheidet der Fakultätsrat. Geht kein Einspruch ein, so ist das Protokoll genehmigt.
- (3) Genehmigte Protokolle sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich. Dies gilt nicht für den nichtöffentlichen Teil.

### **§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Fakultätsrates.

### **§ 12 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit der Beschlussfassung im Fakultätsrat wirksam. Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates geändert werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Fakultätsrates tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU Cottbus in Kraft.